

## **Ehrungsordnung (EO)**

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Ernennungen
- § 3 Auszeichnungen
- § 4 Richtlinien zur Verleihung
- § 5 Ehrungen
- § 6 Verleihung und Veröffentlichung

### **§ 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

Der FLB ehrt Personen oder Institutionen, die sich um den Fußballsport im Landesverband oder in den Fußballkreisen verdient gemacht haben, durch:

- a) Ernennungen und Auszeichnungen,
- b) Anträge auf Auszeichnungen durch den NOFV oder den DFB.

### **§ 2**

#### **Ernennungen**

- (1) Zum Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenvorsitzenden kann derjenige ernannt werden, der das Amt des Präsidenten des FLB bzw. eines Kreisvorsitzenden mindestens acht Jahre verdienstvoll geführt hat. Sie nehmen an den Sitzungen des jeweiligen Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- (2) Zum Ehrenmitglied kann derjenige ernannt werden, der Inhaber der goldenen Ehrennadel ist und sich um den Fußballsport in besonders hohem Maße verdient gemacht hat.
- (3) Ehrenpräsidenten, Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder und Träger der Ehrenplakette erhalten einen Ausweis, der sie zum freien Eintritt zu allen Fußballveranstaltungen des Verbandes bzw. der Fußballkreise berechtigt. Sie können zu Höhepunkten des Verbandes bzw. der Fußballkreise eingeladen werden.
- (4) Ernennungen beschließen der Verbandstag bzw. die Kreistage auf Antrag des entsprechenden Vorstandes.

### **§ 3**

#### **Auszeichnungen**

- (1) Als Auszeichnungen des FLB können verliehen werden:
  - a) die Verdienstnadel,
  - b) die silberne Ehrennadel,
  - c) die goldene Ehrennadel,
  - d) die Ehrenplakette,
  - e) die Schiedsrichter-Ehrennadel,
  - f) der Kristall-Fußball
  - g) der Integrationspreis.
- (2) Die Vorstände der Fußballkreise können zur Würdigung von Verdiensten im Territorium eigene Auszeichnungen vornehmen.

## § 4 Richtlinien zur Verleihung

- (1) Die Verdienstnadel kann an Personen in Anerkennung von Verdiensten um den Fußballsport im Land Brandenburg verliehen werden. Voraussetzung für die Verleihung an Mitglieder eines Vereins des FLB ist, dass sie zuvor in der Regel bereits eine Auszeichnung in ihrem Fußballkreis entsprechend § 3 (2) dieser Ordnung erfahren haben. Die Verdienstnadel können auch Mitglieder anderer Landesverbände des DFB und Ausländer erhalten.
- (2) Durch Verleihung der silbernen Ehrennadel können Personen geehrt werden, die sich nach der Verleihung der Verdienstnadel mindestens weitere fünf Jahre durch verdienstvolle Tätigkeit für den Verband oder seine Vereine ausgezeichnet haben.
- (3) Die goldene Ehrennadel können solche Personen erhalten, die nach der Verleihung der silbernen Ehrennadel mindestens weitere sechs Jahre Tätigkeit an maßgeblicher Stelle des Verbandes geleistet oder sich um den Fußballsport innerhalb der Vereine außerordentlich verdient gemacht haben.
- (4) Die Ehrenplakette kann an Personen verliehen werden, die im Besitz der goldenen Ehrennadel sind und sich durch langjährige Ausübung eines Amtes auf Verbands- oder Kreisebene außerordentliche Verdienste um den Fußballsport im FLB erworben haben. Zwischen der Verleihung der goldenen Ehrennadel und der Ehrenplakette soll ein Zeitraum von mindestens sieben Jahren liegen.
- (5) Die Schiedsrichter-Ehrennadel kann an Schiedsrichter verliehen werden, die mindestens 20 Jahre aktiv waren.
- (6) Über die Verleihung von Auszeichnungen entscheidet das Präsidium. Antragsberechtigt für Auszeichnungen entsprechend § 3 (1) a) bis e) sind die Mitglieder des Vorstandes, die Ausschüsse und Rechtsorgane des FLB,
- (7) Die Anträge sind mindestens sechs Wochen vor dem in Aussicht gestellten Verleihungstag zu stellen.
- (8) In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen von den zeitlichen Voraussetzungen sowie den bislang verliehenen Ehrungen gemacht werden.
- (9) Der Kristall-Fußball wird einmal jährlich an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens oder Institutionen für besondere Verdienste bei der Förderung des Fußballsports verliehen. Die Auszeichnung erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch den Verbandsvorstand.
- (10) Der Integrationspreis kann einmal jährlich an Personen, Mitgliedsvereine des FLB oder Institutionen vergeben werden, die sich besondere Verdienste in der Integrationsarbeit im Verband oder Verein erworben haben.

## **§ 5 Ehrungen**

- (1) Ehrungen können erfolgen durch:
  - a) Ehrenplaketten zu Jubiläen von Fußballvereinen,
  - b) Ehrengeschenke zu Jubiläen von Personen.
- (2) Fußballvereine des FLB, die ihr 50- oder 75-jähriges Jubiläum begehen, erhalten vom FLB eine Ehrenplakette. Ziff (3) Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Fußballvereine des FLB, die ihr 100-, 125- oder 150-jähriges Jubiläum begehen, werden vom Präsidium des DFB durch Verleihung einer Ehrenplakette ausgezeichnet. Ein entsprechender Antrag ist mindestens sechs Monate vor dem Vereinsjubiläum unter Verwendung des DFB-Fragebogens beim Landesverband einzureichen.
- (4) Die Zeit des Bestehens wird unter Berücksichtigung aller Veränderungen bewertet. Für die Fußballabteilungen von Gemischtvereinen gelten (2) und (3) entsprechend.
- (5) Als Jubiläumsgeburtstage von Personen gelten der 40., 50., 60. sowie alle Geburtstage nach jeweils weiteren fünf Jahren von Ehrenpräsidenten, Ehrenmitgliedern und Mitgliedern der Organe des FLB.
- (6) Zu diesem Anlass erhalten die unter (5) Genannten Blumen im Wert bis 10 EURO und ein Geschenk im Wert bis 35 EURO.

## **§ 6 Verleihung und Veröffentlichung**

- (1) Feste Auszeichnungstermine gibt es nicht.
- (2) Die Ehrungen sollen in der Regel zu oder nahe dem Zeitpunkt des Anlasses in würdigem Rahmen erfolgen.
- (3) Über Ernennungen und Auszeichnungen werden Urkunden ausgehändigt. Außerdem erfolgt die Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des FLB.